

mentengesetze als unwirksam zu behandeln. Die meisten Bestimmungen des Paktes werden durch die kanadische Charta auf der Ebene der Verfassung in innerstaatliches Recht umgesetzt. Zu beachten ist allerdings, daß der generelle Gesetzesvorbehalt, unter dem die Rechte der Charta stehen, relativ weit formuliert ist und daß Gesetze durch ausdrücklichen Parlamentsbeschluß trotz Unvereinbarkeit mit einzelnen Chartabestimmungen für fünf Jahre in Kraft gesetzt werden können. Die Regierungsvertreter legten vor dem Ausschuß die Vorteile, aber auch die besonderen Probleme eines föderativen Staatsaufbaus für den Menschenrechtsschutz dar. Einzelfragen stellten die Sachverständigen vor allem zum Recht auf Leben (Selbstmordverhütung) und zur Situation der Indianer.

Die Sowjetunion stellte sich in ihrem Zweitbericht als Vaterland der Werktätigen vor. Die Staatsgewalt werde von den Arbeitern für die Arbeiter ausgeübt. Allerdings — so bekannten die Regierungsvertreter — gebe es auch Probleme. Ein effektiver Schutz der Menschenrechte ziehe beinahe zwangsläufig das Aufkommen neuer Forderungen nach dem Genuß weiterer Menschenrechte nach sich. Außerdem vollziehe sich die Entwicklung der Sowjetgesellschaft nicht isoliert von der sie umgebenden feindlichen Welt. Die Fragen der Experten konzentrierten sich auf das Psychiatrieproblem, die Religions- und die Pressefreiheit. Die Regierungsvertreter stritten alle Vorwürfe, psychiatrische Einrichtungen würden zur Verwahrung von Regimegegnern mißbraucht, kategorisch ab. Derartige Fehlinformationen seien von dem von US-amerikanischen Zirkeln beherrschten Psychiatrieweltverband nur zu Propagandazwecken verbreitet worden. In der UdSSR, so führten die Regierungsvertreter weiter aus, sei die Freiheit der Religionsausübung gewährleistet. Religionsunterricht in öffentlichen oder privaten Schulen sei jedoch unzulässig, da auch Kindern niemand einen bestimmten Glauben aufzwingen dürfe. Hinsichtlich der Pressefreiheit sei zu bemerken, daß in der Sowjetunion alle Rechte den Interessen der Arbeiterklasse untergeordnet seien. Bestimmte Einschränkungen und Pflichten seien mithin notwendig mit dem Gebrauch auch dieser Freiheit verbunden. Als ein Ausschußmitglied massive Einschränkungen der Informationsfreiheit kritisierte, erklärte der aus der Deutschen Demokratischen Republik stammende Experte Graefrath, der Pakt überlasse es jedem Vertragsstaat, selber den Umfang der gewährten Presse- und Informationsfreiheit zu bestimmen. Der Sachverständige Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland widersprach dieser Auslegung. Tomuschat erklärte in einer abschließenden Stellungnahme, er sei nicht sicher, ob es zu einem wirklichen Dialog mit der UdSSR gekommen sei. Jedes Land habe Schwierigkeiten mit dem Schutz der Menschenrechte. Man dürfe deshalb nicht jedwede Kritik als böswillig zurückweisen.

Die anschließende Prüfung des *bjelorussischen* Berichts gab dem Ausschuß Gelegenheit, sich noch mit dem System der Besserungsarbeitslager zu befassen; wirkliche Aufklärung hierüber war jedoch nicht zu erlangen.

Ein spektakulärer Höhepunkt der 23. Tagung war die Verabschiedung einer »Allgemeinen

Bemerkung zu Art.6 des Paktes (Recht auf Leben). Der Ausschuß erklärte unter anderem, daß »Produktion, Erprobung, Besitz, Aufstellung und Gebrauch nuklearer Waffen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen und verboten werden sollten«. Einzelne Mitglieder brachten Vorbehalte hinsichtlich der Kompetenz des Gremiums zur Abgabe derartiger Erklärungen zum Ausdruck.

Auf dieser Tagung fällt der Ausschuß drei Entscheidungen in *Individualbeschwerdeverfahren*; diesem haben sich mittlerweile 35 der 80 Pakt-Staaten unterworfen. Alle drei Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Horst Risse □

Menschenrechtskommission: Künftig Sonderberichterstatter über Folter — Konfusion um Recht auf Entwicklung — Heftige sowjetische Attacken gegen Afghanistan-Bericht Ermacoras (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1984 S.104f. fort.)

I. Der 41.Tagung der Menschenrechtskommission (4.2.–15.3.1985 in Genf; Zusammensetzung: S.100 dieser Ausgabe) war kein Ergebnis beschieden, das sich in seiner Bedeutung mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen *Folter* vergleichen lassen könnte. Nach der Annahme durch die Generalversammlung am 10.Dezember 1984 wurde die Konvention (Text: VN 1/1985 S.31ff.) am gleichen Tag, an dem die Genfer Tagung eröffnet wurde, in einer Zeremonie in New York von 21 Staaten unterzeichnet; zu Tagungsende war die Zahl der Signatäre auf 28 gestiegen.

Die Kommission forderte die Staaten nachdrücklich dazu auf, nunmehr dieses Vertragswerk möglichst bald durch Ratifikation oder Beitritt in Kraft treten zu lassen (das Quorum liegt bei 20 Staaten). Darüber hinaus bestellte sie — zunächst auf ein Jahr — einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung von Fragen, die sich auf das Problem der Folter beziehen; die entsprechend verfügende Resolution 1985/33 wurde mit 30 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen angenommen. Diese Maßnahme soll den festen Willen der Kommission bezeugen, dem Folterverbot zu voller Beachtung zu verhelfen. Eine Persönlichkeit von internationalem Rang — benannt wurde später der Niederländer Peter Kooijmans — soll in Ausübung ihres Mandats verlässliche und glaubhafte Informationen von Regierungen, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie nichtstaatlichen Organisationen einholen, aber auch effektiv hierauf reagieren. Diese Arbeit wird dem Grundsatz der Diskretion verpflichtet sein. Der nachfolgende Bericht soll die Kommission dann über Vorkommen und Ausmaß von Folter unterrichten, aber auch Schlußfolgerungen ziehen und Empfehlungen geben.

II. Der allgemein sehr positiv aufgenommenen Arbeit des kenianischen Sonderberichterstatters Amos Wako, der sich mit *im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen* befaßt hat (vgl. VN 4/1984 S.140f.), kam hier wohl Vorbildfunktion zu. Wako hatte im vergangenen Jahr in 13 dringenden Fällen Appelle an die zuständigen Regierungen gerichtet, von denen nur

zwei nicht beantwortet wurden. In einigen Fällen wurde die Strafe umgewandelt. Solche Aktionen auf rein humanitärer Basis sollen ihm nach dem Willen der Kommission durch die Verlängerung seines Mandats weiterhin möglich sein.

III. Unzufrieden war die Kommission jedoch mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe von 15 Regierungsexperten, die auf der letzten Tagung den Auftrag erhalten hatte, jetzt konkrete Vorschläge für den Entwurf einer Deklaration zum *Recht auf Entwicklung* vorzulegen. Innerhalb des Expertengremiums war es nicht gelungen, die Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Deshalb sollten gerade bezüglich der umstrittenen Definitionen (so des Begriffs der »Mitwirkung der Bevölkerung«) in einem nächsten Schritt die Regierungen befragt werden. Dieses Vorgehen hätte durchaus den Vorstellungen eines Teils der Kommissionsmitglieder entsprochen. Entsprechend bemühten sie sich, den Resolutionsentwurf zu diesem Thema wenigstens dahingehend abzuändern, daß die Weiterleitung an die Generalversammlung erst 1986 erfolgt wäre. Sie konnten sich allerdings nicht durchsetzen, so daß bereits in diesem Jahr alle im Rahmen der Kommission erarbeiteten Materialien mit der ausdrücklich formulierten Absicht an die Generalversammlung weitergeleitet werden, eine Entschließung zum Recht auf Entwicklung herbeizuführen. Die überstürzt vorgenommenen zahlreichen Ergänzungen dieser Resolution (1985/43; +25, -10, =6) führten zu einer lebhaften Auseinandersetzung in der Kommission. Einige Vertreter vor allem aus afrikanischen Staaten, der senegalesische Vorsitzende der Arbeitsgruppe Alioune Sène sowie Vertreter westeuropäischer Staaten vermochten den anfangs von ihnen geförderten Resolutionsentwurf nach den Ergänzungen nicht mehr wiederzuerkennen und distanzieren sich deshalb von ihm, während ihn eine Reihe anderer Kommissionsmitglieder (so die DDR und einige lateinamerikanische Staaten) ostentativ übernahm.

IV. Noch weitaus heftiger prallten die Ansichten über den Bericht zur Situation der Menschenrechte in *Afghanistan* aufeinander, den Felix Ermacora aus Österreich als Sonderberichterstatter erstellt hatte (UN-Doc. E/CN.4/1985/21 v. 19.2.1985). Vor allem auf der Seite der Kritiker wurde keine Schärfe, kein noch so persönliches Urteil ausgelassen. Die Anwürfe gipfelten darin, daß der sowjetische Vertreter Sofinsky den Sonderberichterstatter als »aktiven Ideologen des Revanchismus und neonazistischer Propaganda« bezeichnete. Hermann Klenner meinte für die DDR betonen zu müssen, daß Ermacora nicht für Österreich spreche. (Der Vertreter Österreichs ließ zu Afghanistan in der Diskussion keinen Standpunkt erkennen.) Immer wieder wurde seitens der kommunistisch regierten Staaten hervorgehoben, daß es sich schon bei der Abfassung des Berichts um eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten gehandelt habe (ein Vorwurf, der gerade von jenen Mitgliedern kam, die Sonderberichterstatter in eine Reihe von vor allem lateinamerikanischen Staaten entsenden wollen und dort selbstverständlich kooperative Regierungen fordern). Zusätzlicher Streitstoff war dadurch geliefert worden, daß Teile des Be-

richts schon vor der Debatte in einem Artikel des »International Herald Tribune« verwertet worden waren, obwohl die Beteiligten darauf bestanden, ihn nur den betroffenen Parteien zugeleitet zu haben. Der Inhalt des Berichts wurde zum Teil als ein Bündel von Lügen dif-famiert.

Der Sonderberichterstatte hatte sich auf-grund der Verweigerung jeglicher Zusam-menarbeit und des Verbots des Zutritts zum Staatsgebiet seitens der afghanischen Re-gierung auf eine Vielzahl von Informations-quellen stützen müssen und sich durch einen Besuch in Nordpakistan ein Bild von der Lage der Flüchtlinge gemacht. Seine Ergeb-nisse sind erschreckend: rund ein Drittel der Bevölkerung ist mittlerweile geflohen, über Menschenrechtsverletzungen in großer Zahl mußte berichtet werden. Als notwendige Maßnahmen fordert Ermacora ein Ende der Folter, eine Amnestie für politische Gefange-ne, eine Garantie für die Sicherheit der Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr sowie einen Status des Landes, der auf eine permanente Neutralität abzielt.

Ungeachtet der harschen Kritik wurde in ei-ner Resolution (1985/38; +26, -8, =8) er-neut die Sorge über die zahlreichen Mißach-tungen der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht und das Mandat Ermacorass um ein Jahr verlängert. Der nächste Bericht soll sich auch mit den Verlusten an Menschen und Material durch die Bombardierung der Zivil-bevölkerung befassen. Afghanistan wurde außerdem aufgefordert, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Erfüllung hu-manitärer Aufgaben tätig werden zu lassen. In einer weiteren Resolution (1985/3; +31, -7, =5) wurde zur Verwirklichung des af-ghanischen Rechtes auf Selbstbestimmung zum wiederholten Mal der Rückzug fremder Truppen gefordert, ebenso das Rückkehr-recht für die Flüchtlinge.

V. Die Mandate für die Sonderbeauftragten und Sonderberichterstatte zu *Iran, Guate-mala, El Salvador und Chile* wurden ebenfalls verlängert. Die zugehörigen Resolutionen, in denen zugleich erneut auf die schlechte Lage der Menschenrechte in diesen Ländern hin-gewiesen wurde, gaben Anlaß zu mancher Auseinandersetzung. Guatemala beispie-lsweise war der Ansicht, daß der es betref-fende Bericht, der auch positive Entwicklun-gen hatte aufzeigen können, in diesen Punk-ten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Aus diesem Grund solle die Zu-sammenarbeit mit dem Sonderberichterstatte und der Kommission überdacht werden. Die Resolution zu El Salvador (Resolution 1985/35; +39, -0, =3) gehört zu den weni-gen unter den brisanteren Resolutionen, in denen von einer allen Seiten gerecht wer-denden Textgestaltung gesprochen werden kann.

VI. Ansonsten vermag es nach dem hitzi-gen Verlauf der Debatten nicht zu verwun-dern, wie relativ häufig einzelne Abschnitte von Resolutionenentwürfen zur Abstimmung gestellt werden mußten.

Die notwendige Diskussion über die Lage der Menschenrechte in *Südafrika und Nami-bia* hat gewiß nicht dadurch gewonnen, daß sich eine ganze Anzahl Kommissionemit-glieder darüber ereiferte, daß eine Zeitlang (bis zu ihrer Hinauskomplimentierung) zwei Ver-

treter Südafrikas im Publikum der öffentli-chen Sitzung saßen.

VII. Gegenüber Israel zeichnete sich die Sprache einiger Staatenvertreter (besonders derjenigen aus Syrien, der Sowjetunion und Afghanistan) zum Teil durch eine besondere Maß- und Geschmacklosigkeit aus. Mehrfach wurden die israelischen Gefängnisse und die Flüchtlingslager Sabra und Schatila mit Auschwitz und anderen deutschen Vernich-tungslagern gleichgesetzt, wurde Israel Völ-ker-mord vorgeworfen und den Israelis als Ziel eine »Endlösung« der Palästinenserfrage unterstellt. Die Resolutionen zur *Menschen-rechtslage in den besetzten arabischen Ge-bieten* waren strittig wie eh und je; inhaltlich enthielten sie, abgesehen von der Anknüp-fung an aktuelle Ereignisse, ohnehin nichts Neues.

VIII. Insgesamt kam eine Vielzahl weiterer Menschenrechtsverletzungen — so die Lage in *Kampuchea* (Resolution 1985/12; +28, -8, =5) — und unhaltbarer Zustände zur Sprache, woran die Vertreter der nichtstaatli-chen Organisationen lebhaften Anteil hatten. Problematisch ist, daß vieles nur angerissen werden konnte und allenfalls ein Beobachter aus dem betroffenen Staat — in der Regel in der Form der Zurückweisung aller Vorwürfe — reagierte. Für den konkreten Fall ist damit nicht unbedingt viel gewonnen. Es ist der Arbeit der Kommission ohnehin nicht sehr zuträglich, daß abgeschlossene Themen häu-fig nach Tagen wieder angeschnitten, aber auch gleich wieder fallengelassen werden. Die Vielzahl der Redner aus den Reihen der nichtstaatlichen Organisationen mit ihren oft doch eng umrissenen Anliegen scheint eine konstruktive Behandlung der Probleme nicht immer zu erleichtern.

Zwar ohne weiterführende Wirkung, aber als Merkposten wurde von Richard Jaeger für die Bundesrepublik Deutschland die deut-sche Teilung als Ursache fundamentaler Menschenrechtsverletzungen (etwa im Be-reich des Freizügigkeitsrechts) angespro-chen. Dadurch kam es zu einem kurzen deutsch-deutschen Schlagabtausch, in des-sen Verlauf seitens der DDR die Auffassung von den zwei souveränen deutschen Staaten wiederholt und der Vorwurf des Mißbrauchs der Kommission zu Propagandazwecken er-hoben wurde.

IX. In dem unter Ausschluß der Öffentlich-keit durchgeführten *Verfahren gemäß Reso-lution 1503* des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.), in dem es um be-sonders schwere und systematische Men-schenrechtsverletzungen geht, wurden fol-gende Staaten behandelt: Albanien, Benin, Haiti, Indonesien (wegen Osttimor), Pakistan, Paraguay, Philippinen, Türkei, Uruguay und Zaire. Anschließend wurde öffentlich verkün-det, daß Benin, Indonesien und Pakistan nicht länger Gegenstand dieses Verfahrens sind. Aufgrund des Wechsels in der politi-schen Führung — von der Militärdiktatur zum demokratischen Staat — konnte im Verlauf der Tagung auch Uruguay aus der Gruppe der vertraulich zu Uruguyan Staaten ausge-gliedert werden. Nach einer sehr freundlich aufgenommenen Erklärung des uruguayi-schen Senators Alberto Zumaran entstand der Eindruck, daß dort eine ähnliche Entwick-lung in Gang gekommen sein könnte wie in

Argentinien. Ein Vertreter Argentiniens schil-derte übrigens ausführlich die umfangrei-chen Maßnahmen zur Aufarbeitung der Ver-gangenheit, insbesondere bezüglich der Auf-klärung des Schicksals verschwundener Per-sonen. Bei dieser Gelegenheit lud die argen-tinische Regierung die mit diesem Problem befaßte Arbeitsgruppe der Kommission ein, ihre nächste Tagung im Juli 1985 in Argenti-nien abzuhalten.

X. Um die Akzeptanz der Menschenrechte zu vergrößern, werden *Beratungsdienste* der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet allen Staaten bei entsprechender Nachfrage ange-boten. Bislang haben erst wenige Staaten (Äquatorialguinea, Bolivien, Haiti, Uganda) dieses Angebot genutzt. Für Bolivien wurden einige Projekte von der Kommission als för-derungswürdig empfohlen. Bei der Vergabe von Stipendien sollen künftig vor allem dieje-nigen bedacht werden, die sich mit der prak-tischen Umsetzung der internationalen Men-schenrechtsinstrumente befassen.

XI. Die Frage der Ausarbeitung eines zwei-ten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der *Todesstrafe* wurde zwar angeschnitten und — bis auf Kommissions-mitglieder hauptsächlich aus dem islami-schen Rechtskreis — positiv aufgegriffen, ihre weitere Behandlung aber auf 1987 ver-schoben. Bis dahin soll als Sonderberichter-statter der Menschenrechts-Unterkommis-sion Marc Bossuyt aus Belgien entspre-chende Vorarbeiten leisten.

Fortschritte konnten ebenfalls nicht erzielt werden bei der Erarbeitung eines Konven-tionsentwurfs über die *Rechte des Kindes*. Über den Entwurf über Amt und Funktion eines *Hohen Kommissars für Menschen-rechte* wurde überhaupt nicht beraten, eben-sowenig wie über die Menschenrechtslage in *Polen*, deren Behandlung im Vorjahr auf 1985 vertagt worden war.

Zur Arbeit der *Unterkommission* wurde nur wenig Konkretes gesagt. Probleme wie die beabsichtigte Namensänderung und die Zu-lassung geheimer Abstimmungen waren um-stritten und blieben offen. Einig war man sich, daß Unparteilichkeit und Objektivität der Unterkommission und der unabhängige Status der Sachverständigen und ihrer Ver-treter zu den Leitprinzipien der Arbeit gehö-ren und daß eine bessere Kontinuität der Ar-beit — eventuell durch eine Änderung des Bestellungsverfahrens — gewünscht wird (Resolution 1985/28).

Auf Vorschlag der Unterkommission wurde ohne Abstimmung ein Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für die »*Eingebore-nenbevölkerungen*« eingerichtet, dessen ein-ziger Zweck die Förderung der Teilnahme von Vertretern der »Eingeborenen«bevölke-rungen an den Verhandlungen der einschlä-gigen Arbeitsgruppe ist.

Trotz großer Anstrengungen ist es der Men-schenrechtskommission auf dieser Tagung nicht gelungen, alle selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Kurt Herndl, Beigeordneter Ge-neralsekretär der Vereinten Nationen und Leiter ihres Menschenrechtszentrums, be-tonte in seinem dennoch lobenden Schluß-wort: »Der internationale Menschenrechts-schutz muß ein wirksamer Schutz wer-den.«

Birgit Laitenberger □